

# RS Vfgh 1989/9/26 B1152/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.1989

## Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6300 Rinderzucht, Tierzucht

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugserschöpfung

BglD TierzuchtförderungsG §36 Abs6

BglD TierzuchtförderungsG §38 Abs2

## Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde wegen Nichterschöpfung des nach §38 Abs6 BglD. TierzuchtförderungsG zulässigen Instanzenzuges

## Rechtssatz

Die angefochtene Erledigung der Hengstenkörkommission ist nun nicht etwa ein Kommissionsbeschuß, mit dem ein Vatertier (Hengst) einer Beurteilung unterzogen wird, sondern ein solcher, mit dem die Körung, mithin die Beurteilung des Tieres, verweigert wird. Es greift daher der im ersten Satz des sinngemäß geltenden §36 Abs6 festgelegte Ausschuß eines Rechtsmittels nicht Platz, vielmehr ist gegen eine als Bescheid zu wertende Erledigung des gegebenen Inhalts nach dem zweiten Satz dieser Gesetzesstelle das Rechtsmittel der Berufung an die Landesregierung zulässig; daher erweist sich die vorliegende Beschwerde selbst unter der (hier nicht geprüften) Voraussetzung als unzulässig, daß man die bekämpfte Erledigung (nur vom Schriftführer aber nicht vom Obmann unterschriebenes Schreiben; vgl. B v 26.09.89, B3/87) als Bescheid im Rechtssinn wertet.

## Entscheidungstexte

- B 1152/88  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 26.09.1989 B 1152/88

## Schlagworte

Tierzuchtförderung, VfGH / Instanzenzugserschöpfung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1989:B1152.1988

## Dokumentnummer

JFR\_10109074\_88B01152\_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)